

Der Friedensvertrag mit Rumänien.

Wien, 7. Mai.

Rumänien Beziehungen zu den Mittelmächten sind verzweigter und mannigfaltiger als jene zu Rußland und zur Ukraine. Diese Tatsache bedingt, wenn für eine über ein Jahrzehnt hinausreichende Zukunft und in verschiedenen Richtungen für immer neue Grundlagen geschaffen werden sollen, ein sehr eingehendes Friedensinstrument. Deshalb wird das Uebereinkommen mit Rumänien einen weit größeren Umfang haben als die bisherigen Friedensverträge, und gleichwohl ist es selbstverständlich, daß auf viele Möglichkeiten einer späteren Zeit in einem Verträge, der vom 23. Februar bis zum 7. Mai zustande gekommen ist, nicht Bedacht genommen werden konnte. Der Vertrag sollte die großen Richtlinien enthalten und die detailliertere Regelung verschiedener Fragen bleibt kommenden Verhandlungen vorbehalten. Die wirtschaftlichen Vereinbarungen sind in Zusatzverträgen zusammengefaßt, deren Inhalt bisher noch nicht veröffentlicht worden ist. Nur für eine einzige Frage dieser Art, die Donauschifffahrt, finden sich grundlegende Bestimmungen in dem heute verlautbarten politischen Teile des Friedensinstruments, der, davon abgesehen, nur die und da vereinzelt einzelne Verfügungen enthält, die auch in das wirtschaftliche Gebiet übergreifen. Entscheidende Fragen, die sich im Zusammenhange mit dem rumänischen Verträge von selbst ergeben, sind bisher nicht beantwortet, weil eben die wirtschaftlichen Zusatzverträge noch nicht bekannt geworden sind. Wird die Mauer niedergedrückt werden, die gegenüber den Balkanländern aufgerichtet wurde, indem man den Verkehr von Lebendvieh ausschloß und, wie dies in dem Verträge mit Rumänien vom 23. April 1908 geschehen ist, nur die Einfuhr von Fleisch in einem begrenzten Ausmaße zuließ, statt dem Nahrungsbedürfnisse durch einen unbeschränkten Import von lebendigem Vieh zu entsprechen? In einem Verträge, der bis zum Jahre 1930 geschlossen wird, liegen die Entwicklungsmöglichkeiten der Zukunft, und wenn Rumänien Viehstand heute auch sehr vermindert ist und die Erholung einen längeren Zeitraum erfordern wird, könnten doch in einer Reihe von späteren Vertragsjahren die Vorteile einer unbeschränkten Einfuhr von lebendem Vieh genossen werden. Es wird sich erst nach der Veröffentlichung der wirtschaftlichen Zusatzverträge zeigen, ob man sich nicht mit dem System ziffermäßig begrenzter Einfuhrmengen von lebendem Vieh begnügt hat. Der Getreideversorgung dient, wie bereits berichtet wurde, ein Wirtschaftsabkommen, das Rumänien zunächst für die Jahre 1918 und 1919 bindet, keine Ueberschüsse an die Mittelmächte zu bestimmten Preisen abzugeben, die wohl höher sein dürfen, als für die Getreidelieferungen Rumänien vor dem Kriege, aber vermutlich hinter den gegenwärtig geltenden deutschen und österreichisch-ungarischen Höchstpreisen zurückbleiben werden. Ob man, wie dies in dem Uebereinkommen mit der Ukraine geschehen ist, eine Vereinbarung getroffen hat, welche Rumänien verpflichtet, bis zur neuen Ernte eine ziffermäßig bestimmte Menge zu liefern, ist mit Rücksicht auf den eigenen Bedarf, den das Land bis zu dieser Zeit zu bestreiten haben wird, fraglich. Rumänien hat sich, wie seinerzeit mitgeteilt worden ist, verpflichtet, mehrere tausend Waggons Mais an die Mittelmächte zu liefern, und diese Sendungen werden allmählich durchgeführt. Es ist zu vermuten, daß die Mittelmächte, ähnlich wie dies auch in den Vereinbarungen mit der Ukraine bestimmt ist, Rumänien zugesagt haben, es dadurch zu unterstützen, daß dem Lande die notwendigen Industrieprodukte, insbesondere für landwirtschaftliche Zwecke, zur Verfügung gestellt werden.

Die heute veröffentlichten Vertragsbestimmungen enthalten unter anderem Normen über Schadenersatzvergütungen und Requisitionen. Bei den finanzpolitischen Vereinbarungen ist es selbstverständlich, daß die Frage des Auswandes der Mittelmächte für die Besatzungstruppen und die Verwaltung in Rumänien den Gegenstand der Erörterung gebildet haben muß. Die Rechtsgrundlage bietet die Haager Konvention, wonach das besetzte Land die erwähnten feindlichen Ausgaben zu tragen hat. Das Schema für die einschlägigen Angelegenheiten findet sich in den bereits früher abgeschlossenen Friedensverträgen, wenngleich mit Rücksicht auf die ungleichartigen Voraussetzungen eine vielfach abweichende Lösung gewählt worden sein muß. Der Vertrag wird zweifellos ebenso, wie die bisherigen Bestimmungen über den gegenseitigen Aufwand für Kriegsgefangene enthalten. Von den Kriegskosten sind die Kriegsschäden zu unterscheiden, die durch militärische Maßregeln, völkerrechtswidrige Expropriationen, Zwangsliquidierungen zugefügt worden sind. Eine wichtige Rolle spielen ferner die Requisitionen, die, beschleunigt oder nichtbeschleunigt, oder was den Gegenwert betrifft, bezahlt oder geschuldet sein können. Die Schadenersatzansprüche bei Expropriationen sind schon in den Ostverträgen sehr eingehend geregelt worden. Es ist ferner anzunehmen, daß auch für Gesellschaften, an denen das Kapital der Mittelmächte interessiert ist und die durch den Krieg geschädigt worden sind, besondere Vorfragen getroffen sein dürften. Österreichische Banken sind an rumänischen Finanzinstituten oder an Industrieunternehmen beteiligt, wie zum Beispiel die Gruppe der Creditanstalt, die an der Holzindustrie-Gesellschaft „Lita“ interessiert ist, welche im Jahre 1906 mit einem Kapital von 4 Millionen Lei gegründet worden ist. Ferner sind die Länderbank, die Pesther ungarische Kommerzbank und andere Institute an rumänischen Unternehmen beteiligt. Sehr groß sind auch die deutschen und die österreichisch-ungarischen Interessen an der Petroleumindustrie Rumänien. Im Jahre 1914 bestanden im Lande 72 Petroleumgesellschaften,

von denen 45 aus der Zeit von 1908 bis 1912 stammen. Die Mehrzahl der großen Petroleumgesellschaften raffiniert das gewonnene Rohprodukt selbst. In der Periode 1911/12 gab es in Rumänien 65 Petroleumraffinerien. Nach der Produktionsfähigkeit für den Inlandsverbrauch stand die deutsche Gruppe an der ersten, die Standard Oil an der zweiten, die österreichisch-ungarische Gruppe an der dritten Stelle. Es ist kaum anzunehmen, daß die Bestimmungen über die Neuregelung in der rumänischen Petroleumindustrie schon jetzt detailliert vereinbart worden sein dürften. Bekannt ist, daß das Bestreben nach einer Zusammenfassung der bestehenden Unternehmen vorwaltet. Natürlich müssen über die Einflußsphäre der vertragsschließenden Teile Verfügungen getroffen werden, um ein gedeihliches, den Interessen aller Kontrahenten entsprechendes Zusammenwirken zu ermöglichen. Diese Abmachungen betreffen ein Gebiet, das in den bisherigen Friedensverträgen nicht zu behandeln war, so daß hier neuartige Konstruktionen Anwendung gefunden haben.

Wenn den Verkehrsbedürfnissen der Monarchie entsprochen sein soll, müssen sich die Verhandlungen über die Eisenbahnen auf ein sehr reichhaltiges Programm erstrecken haben. Teils waren Lehren aus den Erfahrungen der Vergangenheit zu ziehen, teils die Möglichkeiten von Erschwerungen des Verkehrs für eine spätere Zukunft hinzuzuhalten, soweit dies Vertragsbestimmungen überhaupt zu tun vermögen. Zu einem freundschaftlichen Verkehr gehören unbedingt die paritätische und die meistbegünstigte Behandlung, namentlich in tarifärer Hinsicht. Für den Orientverkehr bestehen bekanntlich verschiedene Konventionen, und es wäre für die Zukunft von Vorteil, wenn Rumänien sich denselben einfügen würde. Hinsichtlich der Anschlußverbindungen hat der Krieg selbst einzelne Veränderungen bewirkt, die im Frieden bisher vergeblich angestrebt worden sind. Für unseren Verkehr nach Mesopotamien und der Ukraine wäre selbstverständlich die Ausgestaltung gewisser Anschlüsse von Nutzen. Bekannt ist, daß Rumänien Fahrtriebmittel vor Kriegsbeginn zurückbehalten und später beschlagnahmt hat. Darüber sowie über die während des Krieges erbeuteten Wagen müssen jedenfalls auch Vereinbarungen getroffen worden sein. Die Verträge mit den Oststaaten haben Lokalitätsklauseln für den Eisenbahn- und industriellen Verkehr enthalten und es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß dieses Muster auch im rumänischen Verträge angewendet worden ist.

Von großer verkehrspolitischer Wichtigkeit sind die im sechsten Kapitel des Friedensvertrages in den Artikeln 24, 25 und 26 enthaltenen Bestimmungen über die Regelung der Donauschifffahrt. Die Donauakte vom Jahre 1867 ist veraltet und es waltete daher schon seit langer Zeit das Bestreben vor, eine neue Donauakte zu vereinbaren, zumal Rumänien die alte nie anerkannt hat. Formell hat sich Rumänien auf den Standpunkt gestellt, daß es diesen Vertrag nicht unterzeichnet hat. In der Periode, in der die Donauakte zustande kam, war nämlich Rumänien noch ein fuzerärer Staat und die Türkei hat das Abkommen unterfertigt. Die Vorarbeiten waren aber gegenwärtig nicht so weit gediehen, um Rumänien einen fertigen Entwurf vorlegen zu können, und die Mittelmächte haben daher die rumänische Regierung nur auf gewisse Zeitfätze verpflichtet, die sich im Wesen in den Bestimmungen des Artikels 24 finden. Zunächst wird dort die Frage der europäischen Donaukommission behandelt, die für den Strom von Braila adwärts mit Einschluß des Hafens unter dem Namen „Donaumündungskommission“ dauernd aufrecht erhalten werden wird. Sie wird jedoch nur aus Vertretern von Staaten bestehen, die an der Donau oder an der europäischen Küste des Schwarzen Meeres gelegen sind, also Österreich-Ungarn, Deutschland, Bulgarien, der Türkei, Rumänien und vielleicht der Ukraine. Bisher waren in dieser Kommission auch die Weststaaten England, Frankreich und überdies Italien vertreten, die keine Donauuferstaaten sind. Wenn man den Text dieser Bestimmung genau betrachtet, so fällt der Umstand auf, daß es nicht heißt, daß die Kommission „aus den Vertretern“ der Donauuferstaaten, sondern „aus Vertretern“ bestehen wird, woraus hervorgehen könnte, daß für die künftige Zusammensetzung der Donauuferkommission kein Präjudiz geschaffen werden soll. Daß die Donauuferkommission als eine ständige und unklübbare Einrichtung betrachtet wird, ist von besonderer Wichtigkeit, weil ja Rumänien den Wunsch hatte, daß die Kommission aufgehoben werde und das Land die vollständige Territorialhoheit über die Donaumündungen behalte. Eine weitere Bestimmung, welche die Zuständigkeit der Kommission regelt, ordnet auch die Klübbare und unklübbare, die bisher eine Sonderstellung hatte, dem Regime der Kommission unter. Der Artikel 24 enthält ferner den wichtigen Grundsatz, daß Rumänien die Gebührensfreiheit der Donau anerkennt, also die Befreiung von Besatzungsabgaben. Sonstige Abgaben darf Rumänien nur in jenem Umfange erheben, als es die Donauakte festsetzen. Bekanntlich ist die Frage von Besatzungsabgaben im Zusammenhang mit der Elbeschifffahrt aufgerollt worden, und es war daher das Bestreben der Mittelmächte, die Abgabefreiheit der Donau möglichst zu sichern. Rumänien hat sich hierzu unter der Voraussetzung verpflichtet, daß dies auch in der Donauakte seitens der anderen Staaten geschieht. Es wird also auch Deutschland diesen Grundsatz übernehmen müssen. Das Recht Ungarns, für die Katarakten- und Eisenerz-Ströme Gebühren einzuhoben, wird nicht berührt, da es auf einem europäischen Spezialmandat beruht. Rumänien hatte vor dem Kriege eine Abgabe von einem halben Prozent vom Wert der in den Häfen des Landes eingeführten oder ausgeführten Waren eingehoben. Diese Abgabe, welche sehr drückend war und insbesondere bei hochwertigen Waren vielfach prohibitiv wirkte, wird beseitigt, aber erst bis Rumänien Erbschaftsgebühren geschaffen hat, spätestens jedoch fünf Jahre nach Friedensschluß. Ferner verpflichtet sich Rumänien, die auf der Donau zur Beförderung gelangenden Güter

aus Anlaß dieses Transports einer Verkehrssteuer nicht zu unterwerfen. Mit Rücksicht auf den Bestand von Verkehrssteuern in anderen Staaten wäre die Verlockung für Rumänien gegeben gewesen, sich durch eine solche Steuer von bedeutender Höhe erhebliche neue Einnahmen zu beschaffen. Das wird nun durch die angeführte Bestimmung gehindert. Dann kommen Vereinbarungen, wonach Rumänien die österreichische und ungarische Schifffahrt keineswegs ungünstiger behandeln darf als die eigene oder die Schifffahrt dritter Staaten. Daselbst gilt von den Schifffahrtsunternehmen, ihrem Personal und den Gütern. Für die Donauschifffahrtsgesellschaften bringen die neuen Vereinbarungen jedenfalls eine sicherere Grundlage für ihre künftige Tätigkeit. Der Artikel 25 enthält eine Uebergangsbestimmung. Die alte Donaukommission kann nicht mehr funktionieren und deshalb mußten Verfügungen getroffen werden, wonach Rumänien bis zum Zusammentritt der Donaumündungskommission das in seinem Besitze befindliche Eigentum der Europäischen Donaukommission gleichsam als Sachwalter übernimmt, vor Schäden bewahrt und später der neuen Kommission abliefern. Es wurden somit, in Kürze zusammengefaßt, vor allem die Sicherung der Freiheit von Abgaben und Verkehrssteuern duragesetzt, zu denen für ein Land, das natürlich nach dem Kriege große staatsfinanzielle Bedürfnisse haben wird, ein ständiger Anreiz gegeben gewesen wäre. Ueberdies, ist die meistbegünstigte Behandlung erreicht worden. Jedenfalls hatten die Verhältnisse auf der Donau infolge der veralteten und nicht anerkannten Donauakte eine sehr beschränkte Rechtsgrundlage. In Durchführung der jetzt getroffenen Vereinbarungen muß die Donauakte bestritten werden, und zwar unter Beiziehung Rumänien. Zunächst wird versucht werden, zu einer Einigung darüber zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn zu gelangen, und dann wird man mit Rumänien, Bulgarien und der Türkei in einer Konferenz in München diese Frage zu vereinigen trachten. In die Donauakte werden in vielen anderen Belangen neue moderne Bestimmungen aufgenommen werden müssen, aber die Details sind in Friedensverträge nicht festgelegt worden, sondern man hat sich hinsichtlich der weiteren Pläne damit begnügt, Rumänien zu unterrichten, welche Neuerungen in die Donauakte hineinkommen sollen. Ihre Festlegung bleibt weiteren Verhandlungen vorbehalten.